

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Beschluss

In dem Statutenstreitverfahren

14/1977/St

13.10.1977

auf Antrag des SPD-Ortsvereins M-N,
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Dr. Z aus M,

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung vom 13. Oktober 1977 in Bonn unter
Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)

Dr. Johannes Strelitz und

Ludwig Metzger

beschlossen:

In dem Statutenstreitverfahren auf Grund des Antrags des
Ortsvereins N vom 6. April 1977 wird die Sache zur
nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die
Schiedskommission des Bezirks S zurückverwiesen.

Gründe

Der Unterbezirk M hat mit Recht darauf hingewiesen, daß ihm gemäß § 21 Abs. 5 in
Verbindung mit §§ 6 Abs. 3 S. 2 und 7 Satz 2 Schiedsordnung der Antrag des Ortsvereins
M-N hätte zugestellt werden müssen. Das ist nicht geschehen. Der Unterbezirk M ist in der
Vorinstanz nicht gehört worden. Würde die Bundesschiedskommission auf die Berufung in
der Sache entscheiden, ginge dem Unterbezirk eine Instanz, in der er seine Auffassung
hätte geltend machen können, verloren.

Dem Antragsteller ist außerdem zu empfehlen, seinen Antrag zu präzisieren. Er hat nur auf einen Bericht einer Arbeitsgruppe Bezug genommen und es der Schiedskommission überlassen, sich die streitigen Punkte auszusuchen. Die Schiedskommission soll über Streitigkeiten entscheiden, die ihr als solche eindeutig kenntlich gemacht und vorgetragen sind. Daß die mangelnde Klarheit des Antrags zu unbefriedigenden Ergebnissen führt, zeigt der Einwand des Unterbezirks M, es sei nicht verständlich, daß die Vorinstanz bei der Untersuchung der Gültigkeit des § 4 Abs. 2 Buchstabe a der Satzung des Bezirks S nicht auch die §§ 4 Abs. 2 Buchstabe c und 2 Abs.2 letzter Satz in seine Prüfung einbezogen habe. In einer neuen Verhandlung in der ersten Instanz werden die Beteiligten u.a. Gelegenheit haben, zu erörtern, in welchem Verhältnis der Begriff der "Durchführung" politischer und organisatorischer Arbeit zu dem Begriff der "politischen Willensbildung" steht und ob die beiden Begriffe dasselbe besagen.

Eine Zurückverweisung an die Vorinstanz war nach alledem gemäß § 27 Abs. 1 Schiedsordnung angezeigt.